

Schärfere Strafen für rechte Gewalt?

Opfer rechter Gewalt haben oft wenig Vertrauen in Polizei und Justiz. Ein Grund ist, dass die diskriminierenden Tatmotive vor Gericht oft wenig Beachtung finden. Das könnte sich ändern, wenn der Bundestag dem Entwurf einer Gesetzesänderung des Bundesrats zustimmte. Gerichte müssten dann klären, ob eine Tat aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder menschenverachtenden Motiven begangen wurde, denn solche Taten sollen in Zukunft mit Gefängnis geahndet werden.

Derzeit sind Geldbußen und Bewährungsstrafen die Regel, wenn das Führungszeugnis sauber und die Sozialprognose gut ist. Rechte sehen solche Strafen als Freisprüche zweiter Klasse, argumentiert der Bundesrat. Das stimmt oft. Warum aber werden dann nicht die Mängel der Bewährungshilfe beseitigt? Die Haftstrafen sollen auch dazu dienen, NachahmerInnen abzuschrecken, so die Begründung. Dass hohe Strafen allgemein abschreckend wirken, ist eine populäre Annahme. Einen Beleg dafür gibt es aber nicht. Gesetzlich ist die Haftstrafe die »Ultima Ratio«. Bei vielen rechten Gewalttaten ist dieses Mittel notwendig. Gerichte können Haftstrafen gegen Rechte bereits verhängen, und sie tun das auch. Sie müssen sie nur begründen. Das sei aber zu aufwendig, meinen die Länder. Weil Gerichte lieber Bewährungsstrafen aussprechen, sollen sie zu Haftstrafen verpflichtet werden? Das ist bedenklich. Ist es zu viel verlangt, dass ein Gericht darlegen muss, weshalb ein rechter Gewalttäter ins Gefängnis soll?

Opferperspektive e.V.

INHALT

THEMA

Mindeststrafen für Hasskriminalität

RECHTE GEWALT

Mordanklage gegen Rechte

PRO & KONTRA

Mehr Gefängnisstrafen?

JUSTIZ

Rassistische Gewalt oder Randalere?



Foto: version-foto.de

Erst angegriffen, dann angeklagt

Der Kurde Musa E. lebt mit seiner Frau und zwei kleinen Kindern in einem Potsdamer Mehrfamilienhaus. Am Vormittag des 18. März 2007 hörte er laute Rufe und sah durch das offene Küchenfenster. Vor dem Haus war eine Gruppe Jugendlicher versammelt. Sie riefen »Scheiß Ausländer« und »Komm' runter, wir ficken dich«. Musa E. schloss das Fenster und rief die Polizei. Die Jugendlichen klingelten mehrfach bei der Familie. Die Kinder weinten, auch Frau E. hatte große Angst. Die Polizei kam nicht. Nach etwa einer Stunde stürmten einige der Jugendlichen brüllend in das Treppenhaus, mindestens zwei von ihnen klingelten und hämmerten an die Wohnungstür. Die Familie geriet in Panik, Herr E. rief erneut die Polizei, während immer wieder gegen die Tür getreten wurde. Da nahm der Kurde ein Tischbein, öffnete die Tür und trieb die jungen Männer das Treppenhaus hinunter.

Als die Polizei schließlich eintraf, zeigte die Familie die Jugendlichen an. Auch der Anführer der Gruppe, der 17-jäh-

rige Benjamin G., stellte eine Anzeige. Er hätte mit Herrn E. »nur etwas klären« wollen, dieser habe ihn daraufhin im Treppenhaus geschlagen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den 17-Jährigen ohne Auflagen ein. Musa E. dagegen steht wegen gefährlicher Körperverletzung vor Gericht.

Vor dem Amtsgericht Potsdam gaben einige der als ZeugnInnen geladenen Jugendlichen zu, Musa E. als »Scheiß Ausländer« beschimpft zu haben. Die Anklage der Staatsanwaltschaft ist durch die widersprüchlichen Aussagen der jungen ZeugnInnen ins Wanken geraten. Inzwischen hat ein unbeteiligter Nachbar dem Gericht bestätigt, dass die kurdische Familie bedroht wurde; Benjamin G. sei mit einer Eisenstange bewaffnet gewesen. Ein Urteil ist erst 2009 zu erwarten. Die Opferperspektive hofft auf einen Freispruch. Nur so würden der erwerbslosen Familie hohe Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens erspart, in dem ein Opfer zum Täter gemacht wurde.

Mindeststrafen für Hasskriminalität

Seit acht Jahren will die brandenburgische Landesregierung durchsetzen, dass Hass- und Vorurteilskriminalität schärfer bestraft wird. Am 4. Juli 2008 ist es ihr im dritten Anlauf gelungen, die Mehrheit im Bundesrat von der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu überzeugen.

Der vom Bundesrat verabschiedete Entwurf wird mit dem politischen Charakter und den Auswirkungen solcher Taten begründet: »Der Angriff erfolgt (...) jeweils nicht gegen das Opfer als Individuum, sondern exemplarisch als Repräsentant einer dem Täter verhassten Menschengruppe und ist deshalb geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung, vornehmlich bei all jenen Personen zu verbreiten, die ebenfalls diese Merkmale des Opfers aufweisen.« Der Staat müsse, so der Bundesrat, schon im Gesetz deutlich machen, dass solche Taten Angriffe auf die ge-

sellschaftliche Ordnung darstellten. Die Reaktion der Justiz müsse deshalb, über die Bestrafung Einzelner hinaus, eine abschreckende Wirkung auf die Gesellschaft haben. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Bundesrat dem Bundestag Änderungen in drei Paragrafen des Strafgesetzbuches vorgeschlagen. Nach der in den »Grundsätzen der Strafzumessung« (§ 46 StGB) beschriebenen Abwägung von strafmildernden und strafscharfenden Aspekten einer Tat sind unter anderem »die Beweggründe und die Ziele des Täters« sowie die »Gesinnung, die aus der Tat spricht« zu prüfen. Da in der gängigen Rechtspraxis die politische Tatmotivation oft nicht berücksichtigt wird, soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass »menschenverachtete, rassistische oder fremdenfeindliche« Ziele und Beweggründe gewürdigt werden müssen. Davon verspricht sich der Bundesrat auch,

dass Polizei und Staatsanwaltschaften politischen Tatmotiven mehr Aufmerksamkeit widmen.

Wenn etwa rassistische Motive festgestellt werden, sollen künftig Haft anstelle von Geldstrafen verhängt und die Aussetzung zur Bewährung erschwert werden. § 47 StGB, »Kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen«, besagt bislang, dass eine Haftstrafe dann verhängt werden darf, wenn nur so auf TäterInnen eingewirkt werden kann oder es zur »Verteidigung der Rechtsordnung« notwendig ist. Dasselbe Prinzip gilt in § 56 StGB, »Strafaussetzung«: Nur in begründeten Ausnahmefällen sollen Freiheitsstrafen vollzogen werden. Die Gesetzesänderung würde dieses Ausnahmeprinzip für die Hasskriminalität umkehren: Haft wäre die Regel, eine Geldstrafe oder die Aussetzung zur Bewährung die Ausnahme.

Mordanklage gegen Rechte

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin hat wegen gemeinschaftlichen Mordes an Bernd K. in Templin im Nordosten Brandenburgs Anklage gegen zwei junge Männer erhoben. Christian W. (21) und Sven P. (18) sollen den 55-Jährigen am 22. Juli 2008 in dessen Werkstatt durch Tritte gegen den Kopf getötet haben. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen vor, Bernd K. ermordet zu haben, weil sie ihn aufgrund seiner Erwerbslosigkeit und seines Alkoholismus als minderwertig ansahen.

Sven P. hat zahlreiche Vorstrafen. 2007 saß er wegen rechter Straftaten vier Wochen in Jugendarrest. Im Juni 2008 wurde er wegen einer antisemitisch motivierten Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Am Tattag trug er ein T-Shirt mit dem Konterfei von Rudolf Heß. Christian W. hat ebenfalls ein langes Vorstrafenregister. Nach einer längeren Haftstrafe war er 2007 auf Bewährung entlassen worden. Er trug am Tattag ein T-Shirt

mit dem Schriftzug »Frontkämpfer«.

Die beiden Beschuldigten gehören zur rechten Szene in Templin, die der Verfassungsschutz auf 80 Personen beziffert. Die Polizei registrierte in diesem Jahr bis Ende Juli bereits 39 politische Straftaten in Templin, die Opferperspektive zählte in den zwölf Monaten vor dem Mord zehn rechte Angriffe. Für eine Kommune mit knapp 17.000 EinwohnerInnen ist dieses Ausmaß rechter Straftaten erheblich.

Bei dem im kommenden Jahr beginnenden Mordprozess wird die Frage eines politischen Motivs eine wichtige Rolle spielen. Trotz der rechten Karrieren der Beschuldigten ist dieses nicht offenkundig. Die beiden sind auch wegen Körperverletzungen, Tierquälerei und Brandstiftung vorbestraft. Gewalt ist, vor allem unter Jugendlichen, im ganzen Landkreis Uckermark ein großes Problem. Die Jugendkriminalitätsrate liegt weit über dem Bundesdurchschnitt.



Templin, Juli 2008

Mehr Gefängnisstrafen?

In einem Dossier der Opferperspektive, veröffentlicht auf der Website der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, wird die angestrebte Strafschärfung zur Bekämpfung der Hasskriminalität ausführlich dargestellt. Die brandenburgische Justizministerin Beate Blechinger und die Rechtsanwältin Andrea Würdinger, aus deren Beiträgen hier Auszüge wiedergegeben werden, sowie die Vorsitzende Richterin am Cottbuser Landgericht Sigrun von Hasseln und die Opferperspektive erläutern darin jeweils ihre Auffassung.

www.politische-bildung-brandenburg.de/extrem/strafen.html

PRO: Beate Blechinger

Ministerin der Justiz des Landes
Brandenburg

»(...) Durch die beabsichtigte Änderung in § 46 Absatz 2 StGB sollen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dazu angehalten werden, rassistische, fremdenfeindliche und auch sonstige menschenverachtende Beweggründe oder Ziele des Täters im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend zu würdigen. (...) Bei Taten mit einer solchen Motivation sollen zukünftig in der Regel auch Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten verhängt werden, um den Tätern deutlich vor Augen zu führen, dass derartiges Verhalten nicht toleriert wird. Bisher sieht das Gesetz kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen vor, an deren Begründung hohe Anforderungen gestellt sind. (...) Außerdem (soll) die Verhängung einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten ohne Aussetzung zur Bewährung bei diesen Taten die Regel sein. Damit wird einem weiteren Element der auf Vorurteilen und Hass gründenden Kriminalität Rechnung getragen. Denn neben dem Umstand, dass sich diese Taten zumeist gegen zufällig ausgewählte Opfer richten, die den Tätern aus bestimmten Gründen nicht »passen«, werden sie in der Regel aus einer Gruppe von jungen Tätern heraus verübt. Die Bereitschaft dieser Täter, sich anschließend mit der Tat auseinanderzusetzen, ist gering – jedenfalls solange es nicht gelingt, sie aus dieser Gruppe herauszulösen. Bei der Verhängung einer Bewährungsstrafe ist dies in der Regel nicht der Fall. (...)«

KONTRA: Andrea Würdinger

Bundesvorstand des Republikanischen
Anwältinnen- und Anwältevereins

»(...) Für erkennende Richter bedeutet dies, dass sie demnächst ohne besondere Begründung vollziehbare Freiheitsstrafen verhängen dürfen, aber auch müssen; also auch in Fällen, in denen von einer Wiederholung nicht ausgegangen wird. Die Abschreckung anderer lässt Einzelfallerwägungen nicht mehr zu. So werden aus Tätern in den Augen anderer eher Opfer, eine Loslösung aus der Szene schwieriger. Wenig ermutigend ist die Vorstellung, dass es der Begründungsaufwand sein soll, der Gerichte davon abhält, für die Verteidigung der Rechtsordnung erforderliche, vollziehbare Freiheitsstrafen zu verhängen. Träfe dies tatsächlich zu, sollten diese Richter nicht gezwungen werden, entsprechende Strafen zu verhängen, sondern einen anderen Wirkungskreis zugewiesen erhalten. Es ist nicht wirklich einsichtig, warum ein Richter, wenn er vollziehbare, kurze Freiheitsstrafen verhängt, dies nicht begründen soll, wenn er es kann. Wenn er diese Maßnahme nicht begründen kann, dann darf er sie auch nicht verhängen. Jede Freiheitsentziehungsmaßnahme ist ein sehr einschneidender Grundrechtseingriff. Solche Eingriffe gehören begründet, denn damit werden sie überprüfbar. Dies gilt um so mehr, wenn zum Zeitpunkt des Urteils eine kurzfristige Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter nicht mehr geboten erscheint. (...)«

Die vollständigen Texte sind veröffentlicht unter: politische-bildung-brandenburg.de



JVA Berlin-Moabit

Rassistische Gewalt oder Randale?



Mügel, August 2007 Foto: www.akubiz.de

Eine Gruppe Rechter verwüstete das Restaurant eines Tunesiers. In dem am 13. November 2008 abgeschlossenen Prozess blieb die Tatmotivation bis zuletzt umstritten.

Jamel H. ist Inhaber eines Steakhouses in der nordbrandenburgischen Kleinstadt Pritzwalk. Am Abend des 24. August 2007 war er mit dem Koch dabei, das Lokal abzuschließen, als die beiden aus einer Gruppe heraus angepöbelt wurden. Der Tunesier verstand den Wortlaut der Tiraden nicht, bis auf: »Was wollt ihr hier?« Jamel H. schloss wieder auf, er wollte schnell zurück ins Restaurant. In diesem Augenblick stürmte eine größere Gruppe heran. Ein Schirmständer wurde durch die Scheibe geschleudert, Betonplatten, Steine, Sonnenschirme folgten. Der Wirt wurde von umherfliegenden Glassplittern getroffen, während er hinter dem Tresen die Polizei rief. Dem Koch gelang es, die Tür vor den Angreifern zu verriegeln. Als diese sich an der Tür zu schaffen machten und klar war, dass sie bald eindringen würden, flohen die beiden Männer durch einen Hinterausgang.

In dem Prozess vor dem Amtsgericht Perleberg mussten sich vier Rechte verantworten. Durch polizeiliche Vernehmungen waren die Hintergründe weitgehend bekannt: Die Angeklagten hatten auf einer Party Neonazi-Musik gehört, anschließend waren insgesamt acht Personen durch die Innenstadt gezogen. Einer der Täter trug ein Fan-Shirt der Band »Deutsch Stolz Treu«, die in ihren Liedern unter anderem dazu aufruft, Juden aufzuhängen. Andere hatten Kleidung der rechten Marke Thor Steinar an.

Vor Gericht wollten die Angeklagten ihre Angaben nicht wiederholen. Stattdessen behaupteten sie nun, ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass das Restaurant einem Ausländer gehöre. Nur einer sagte aus, er habe die Gruppe verlassen, weil er wusste, dass es bei dem Lokal des Tunesiers Probleme geben werde. Er wurde daraufhin freigesprochen. Der Haupttäter erhielt

eine Bewährungsstrafe wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung sowie 80 Sozialstunden, zwei Angeklagte wurden zu Geldstrafen verurteilt.

Anders als die Nebenklagevertretung und die Staatsanwaltschaft erkannte das Gericht keine rassistischen Ziele oder Beweggründe. Zwar sei die rechte Einstellung der Täter belegt, nicht aber, ob sie während der Tat entsprechende Parolen gerufen hätten, so das Argument des Gerichts. Den Vorwurf der versuchten Körperverletzung ließ das Gericht fallen. Der Wirt wurde zwar verletzt. Ob die Täter ihn aber gesehen hatten, bevor sie die Betonplatten und Steine in den Innenraum des Restaurants schleuderten, sei unklar. Der angeklagte Hausfriedensbruch wurde gar nicht erst näher untersucht.

Jamel H. ist enttäuscht darüber, dass die rassistische Tatmotivation nicht bestätigt wurde. Die Angeklagten wurden wegen einer gewöhnlichen Sachbeschädigung verurteilt. Die Kosten seiner Anwältin muss der Wirt selbst tragen, denn eine Nebenklage ist bei dieser weniger schweren Straftat nicht zulässig. Auch ist eine Entschädigung als Opfer eines rechtsextremistischen Angriffs durch das Bundesamt für Justiz bei Sachbeschädigungen nicht vorgesehen.

IMPRESSUM

Opferperspektive e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 164

14482 Potsdam

Telefon: 0331 8170000

Telefax: 0331 8170001

Email: info@opferperspektive.de

Internet: www.opferperspektive.de

Redaktion: Jonas Frykman

(Mitarbeit: Marco Ferro, Julia Quak)

Lektorat: Vanessa Lux

Gestaltung: Sabine Steinhof

Spendenkonto: 3813100

Bank für Sozialwirtschaft

Bankleitzahl: 10020500